

Vereinbarung
über die Festlegung der Höhe der Pauschalen
in allen Regionen Deutschlands (ohne Nordrhein)

gemäß der

"Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291a Abs. 7 Satz 4 Nr. 25GB V"

(Finanzierungsvereinbarung)

zwischen

dem **GKV-Spitzenverband**, K.d.ö.R, Berlin

-einerseits-

und

der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin.

-andererseits-

Präambel

Diese Vereinbarung gilt für die Erstausrüstung der ärztlichen Praxen mit Kartenterminals (Basis - Rollout) außerhalb des Verwaltungsbezirkes der KV Nordrhein.

§ 1

Höhe der Pauschalen

Nach Maßgabe der Regelungen in §§1 bis 3 der Finanzierungsvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner abweichend von § 4 der Finanzierungsvereinbarung folgende Pauschalen:

- Die Höhe der Pauschale nach § 1 der Finanzierungsvereinbarung (Finanzierung der stationären Kartenlesegeräte) beträgt **355,00 EUR.**
- Die Höhe der Pauschale nach § 2 der Finanzierungsvereinbarung (Finanzierung der installationsbedingten Aufwendungen) beträgt **215,00 EUR.**
- Die Höhe der Pauschale nach § 3 der Finanzierungsvereinbarung (Finanzierung mobiler Kartenterminals) beträgt **280,00 EUR.**

Bei den mobilen Kartenterminals handelt es sich um Geräte der Ausbaustufe 2 oder solcher, die per Software-Update zur Ausbaustufe 2 erweitert werden können.

§2

Verfahrensmodalitäten

Über die weiteren Modalitäten zur Ausstattung der ärztlichen Praxen mit Kartenterminals, insbesondere über den Beginn und über den Finanzierungszeitraum, werden die Vertragspartner unmittelbar nach Abnahme der Pflichtenhefte durch die Gesellschafterversammlung der gematik eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Im Einzelnen handelt es sich um das Pflichtenheft für das übergeordnete Projekt der Basis - Telematikinfrastruktur sowie um Pflichtenhefte für die Teilprojekte Notfalldatenmanagement (NFDm), Versichertenstammdatenmanagement (VSDM), adressierte Kommunikation der Leistungserbringer (KOM-LE) und elektronische Fallakte (eFA).

Berlin, den . . .2010

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

Ergänzend zu dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner auf folgende Protokollnotizen:

1.

Die Krankenkassen werden die Versicherten erst mit der elektronischen Gesundheitskarte ausrüsten, wenn der Basis- Rollout mit Kartenterminals in den ärztlichen Praxen bundesweit abgeschlossen ist.

2.

Diese Vereinbarung über die Festlegung der Höhe der Pauschalen gilt auch für Fälle, in denen die Kartenterminals schon vor dem zu vereinbarenden Ausstattungsbeginn erworben wurden und in den Praxen genutzt werden.